

Anlage 1

zum

**Bericht des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (UVM)
zu den anonymen Vorwürfen zu Sachverhalten im Kernkraftwerk Philippsburg,
Block 2 (KKP 2)**

Sehr geehrte

in der letzten Zeit häufen sich in der Atomanlage Philippsburg die Störfälle durch Fehlhandlungen des Personals.

Die zuständige Aufsichtsbehörde wurde über diese Störfälle informiert, aber es wurde Geheimhaltung vereinbart.

Die Meldepflicht nach AtSMV § 6 wurde wissentlich nicht beachtet obwohl die Kriterien der Meldepflicht in jedem der Fälle erfüllt waren. Dies um die geplante Laufzeitverlängerung der Atomanlagen in Deutschland nicht zu gefährden.

Wahrscheinlich muss erst eine Kernschmelze in Baden Württemberg eintreten um diese Machenschaften zu beenden.

Ursache dieser Pannen sind Fehlplanungen im Arbeitsablauf. Dies obwohl die Maßnahmen lange geplant wurden und alle Qualitätssicherungsschritte durchlaufen hatten. Diese Pannen sind sicherlich nur die Spitze eines Eisbergs, wahrscheinlich sind bei kurzfristigen Änderungen im Arbeitsablauf noch mehr solcher Störfälle geschehen.

Das Problem ist ein Mangel an Fachkunde und fehlendes Sicherheitsdenken.

Es wurden bis heute keinerlei Maßnahmen ergriffen um eine Wiederholung solcher Fehlplanungen zu verhindern.

Schon 2001 wurde in der Atomanlage Philippsburg durch den gleichen Ereignisablauf die Unwirksamkeit von 3 Sicherheitssystemen (verminderte Borkonzentration in den Flutbehältern) verursacht.

Bei 2 Störfällen wurden komplette Sicherheitseinrichtungen regelwidrig unwirksam geschaltet. Dies ohne Ersatzmaßnahmen bei laufender Atomanlage. Eine Beherrschung der Auslegungsstörfälle (wie in der Betriebsvorschrift vorgeschrieben) war nicht mehr möglich.

Bei einem weiteren Störfall trat, durch eine entgegen der vorgeschriebenen Stellung geöffnete Absperrarmatur, Reaktorwasser (280 000 Liter) aus.

Die Hälfte der Kühlung für das Brennelementbecken war schon ausgefallen, nur durch Zufall nicht die komplette Kühlung.

Mit freundlichen Grüßen

Störfall vom 17.6.2010. Wasserverlust von 280 000 Liter Reaktorwasser aus dem Brennelementbecken.

Am 17.6.2011 um 14:20 Uhr sollte der zu Freischaltzwecken gesetzte Abdichtstopfen aus der Kühlleitung (mit dem Anlagenkennzeichen FAK41BR001) gezogen werden. Nach dem Lösen der aufblasbaren Stopfendichtung wurde der Abdichtstopfen in die Rohleitung gezogen. Dort verkantete er sich und blieb stecken.

Durch die damit entstandene Leckage wurde das Brennelementbecken entleert. Ursache war eine entgegen der vorgeschriebenen Stellung geöffnete Absperrarmatur (Anlagenkennzeichen JNA42AA006).

Die Leckage konnte erst nach ca. einer Stunde gestoppt werden. In dieser Zeit flossen ca. 270 000 Liter Reaktorwasser aus dem Brennelementbecken in den Reaktorsumpf.

Weitere 10 000 Liter Reaktorwasser flossen über offene Entwässerungsleitungen aus dem Reaktorsicherheitsbehälter heraus.

Durch den Füllstandabfall wurde durch eine Schutzaktion die Hälfte der Kühlung für das Brennelementbecken außer Betrieb genommen. Bei einem weiteren Füllstandabfall um 6 cm wäre die komplette Kühlung für das Brennelementbecken nicht mehr verfügbar gewesen.

Eine Meldepflicht nach AtSMV § 6 besteht aufgrund folgender Meldekriterien:

E 2.1.1 Ausfall im Sicherheitssystem mit der Folge, dass nur noch die auslegungsgemäß erforderliche Anzahl von Sicherheitsteileinrichtungen zur Verfügung steht.

S 2.2.1 Leckage, die zur Auslösung einer Schutzaktion führt.

S 3.2.1 Überflutung oder sonstige Einwirkung von innen, in einem Ausmaß, bei dem zu besorgen ist, dass die auslegungsgemäß zur Störfalibeherrschung erforderliche Anzahl von Sicherheitsteileinrichtungen nicht mehr zur Verfügung steht.

Störfall vom 19.1.2010. Ausfall der Kühlung für die kompletten Systeme zur Notfallkühlung des Atomreaktors für 3 Tage.

Am 19.1.2010 um 3:35 Uhr wurde die Freischaltung mit der Nummer 09-2108 durchgeführt. Dabei wurden die Armaturen mit dem Anlagenkennzeichen LAR12AA002, LAR22AA002, LAR32AA002 und LAR42AA002 von der Stromzufuhr getrennt.

Jetzt war eine Kühlung aller Systeme zur Notfallkühlung des Atomreaktors durch Wärmeabgabe an den Rhein nicht mehr möglich. Nur noch eine nicht auslegungsgemäße Notkühlung für ca. 1 Stunde über das Speichervolumen der Notspeisebecken war vorhanden.

Bei Anforderung der Notfallsysteme hätten sie sich aufgeheizt und wären nach kurzer Zeit komplett ausgefallen.

Nach der Auslegung der Atomanlage muss über die Notfallkühlung der Atomreaktor für 10 Stunden ohne Handeingriff automatisch gekühlt werden.

Dies war im Januar 2010 für 3 Tage nicht möglich. Bei einem Flugzeugabsturz in dieser Zeit wäre eine Kernschmelze nicht zu verhindern gewesen. Die Bedienmenschafft war über dieses Problem nicht informiert gewesen. Auch fehlte eine Notfalleinweisung wie die Kühlung wieder in Betrieb zu nehmen ist.

Eine Meldepflicht nach AtSMV § 6 besteht aufgrund des Meldekriteriums:

§ 2.1.1 Ausfall im Sicherheitssystem mit der Folge, dass die auslegungsgemäß zur Störfallbeherrschung erforderliche Anzahl von Sicherheitsteileinrichtungen nicht mehr zur Verfügung steht.

§ 3.2.1 Sonstige Einwirkung von innen in einem Ausmaß, bei dem zu besorgen ist, dass die auslegungsgemäß zur Störfallbeherrschung erforderliche Anzahl von Sicherheitsteileinrichtungen nicht mehr zur Verfügung steht.

Störfall vom 12.5.2009. Regelwidriges Öffnen des Sicherheitsbehälters über 12 Stunden bei Betrieb der Atomanlage.

Am 12.5.2009 um 23:10 Uhr wurde die Freischaltung mit der Nummer 09-883 durchgeführt.

Dabei wurden die Armaturen mit der Anlagenkennzeichnung SGA70AA001 und SGA70AA002 entgegen der Betriebsvorschriften geöffnet und von der Stromzufuhr getrennt.

Diese Armaturen sollen nach der Auslegung der Atomanlage bei einem Störfall den Austritt von Radioaktivität aus dem Sicherheitsbehälter verhindern.

Es sind sogenannte Gebäudeabschlussarmaturen der höchsten Sicherheitskategorie.

Mit der Freischaltung war ein Schließen der Armaturen nicht mehr möglich. Deshalb wäre bei einem Störfall über diese offenen Armaturen radioaktive Strahlung ausgetreten. Die Dichtheit des Sicherheitsbehälters war nicht mehr vorhanden.

Erst am 13.5.2009 um 11:00 Uhr wurde die Fehlschaltung bemerkt und die Armaturen wieder an das Stromnetz angeschlossen.

Eine Meldepflicht nach AtSMV § 6 besteht aufgrund des Meldekriteriums:

S 2.1.1 Ausfall im Sicherheitssystem mit der Folge, dass die auslegungsgemäß zur Störfallbeherrschung erforderliche Anzahl von Sicherheitsteileinrichtungen nicht mehr zur Verfügung steht.

S 3.2.1 Sonstige Einwirkung von innen in einem Ausmaß, bei dem zu besorgen ist, dass die auslegungsgemäß zur Störfallbeherrschung erforderliche Anzahl von Sicherheitsteileinrichtungen nicht mehr zur Verfügung steht.